

# Statuten der Sozialdemokratischen Partei Rüti ZH

## Art. 1 Ziele

Die Sozialdemokratische Partei Rüti ZH (nachfolgend SP Rüti) setzt sich für die Verbreitung und Verwirklichung der sozialdemokratischen Ideen ein.

Sie unterstützt die Programme der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (nachfolgend SP Schweiz), der Sozialdemokratischen Partei des Kantons Zürich (nachfolgend SP Kt. ZH) und der Sozialdemokratischen Partei des Bezirks Hinwil (nachfolgend SP Bezirk Hinwil).

## Art. 2 Zweck

Die SP Rüti beteiligt sich aktiv an der Gemeinde-, Bezirks-, Kantons- und Bundespolitik.

## Art. 3 Rechtsform und Sitz

Die SP Rüti ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB. Alle Vereinstätigkeiten erfolgen ehrenamtlich und verfolgen keine kommerziellen Zwecke oder Gewinn.

Sie anerkennt die Statuten der SP Schweiz, der SP Kt. ZH und der SP Bezirk Hinwil.

Sie ist eine Sektion im SP Bezirk Hinwil.

Ihr Sitz ist in Rüti ZH.

## Art. 4 Eintritt, Austritt, Ausschluss

Mitglied der SP Rüti kann werden, wer Programme, Statuten und Beschlüsse der SP Rüti anerkennt und Mitglied der SP Schweiz ist. Während der Mitgliedschaft sind Beiträge zu bezahlen.

Der Beitritt muss durch eine schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Der Vorstand der SP Rüti hat ein Ablehnungsrecht.

Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der SP Rüti ernannt werden. Für Ehrenmitglieder entfällt die Beitragspflicht.

Ein Ausschluss aus der Sektion erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

Hierzu ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder notwendig.

Bei Verweigerung der Aufnahme oder drohendem Ausschluss steht der betroffenen Person die Möglichkeit des Rekurses offen. Letzte Rekursinstanz ist hierbei die Delegiertenversammlung der SP Kt. Zürich.

Eine Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

## Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die statutarischen und vereinsrechtlichen Mitwirkungsrechte zu.

Sie sollen nach Möglichkeit aktiv an der Verbreitung der sozialdemokratischen Ziele mitarbeiten, beispielsweise durch Tätigkeiten in den Behörden oder in der Partei.

Die Mitglieder haben den jährlichen Beitrag gemäss Art. 8 Abs. 5 zu bezahlen; wer trotz mehrmaliger Mahnung während zweier Jahre unentschuldigt keine Beiträge bezahlt hat, kann von der Mitgliederliste gestrichen werden.

## Art. 6 Behördenmitglieder

Die Vorschläge der SP Rüti für öffentliche Wahlen werden auf Antrag des Vorstandes durch die Sektionsversammlung festgesetzt.

Die Behördenmitglieder üben ihr Amt in enger Zusammenarbeit mit der SP Rüti aus.

Die Sektion unterstützt sie in ihrer Tätigkeit.

Die Behördenmitglieder haben an den Sektionsversammlungen nach Möglichkeit anwesend zu sein und über ihre Tätigkeit zu informieren.

## Art. 7 Organe

Die Organe der SP Rüti sind: Die Generalversammlung, die Sektionsversammlung (auch Mitgliederversammlung genannt), der Vorstand, die Revisorinnen und Revisoren und allfällige Arbeitsgruppen.

## Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens bis Ende Juni statt.

Sie wählt den Vorstand gemäss Art. 11 und wählt die Revisorinnen und Revisoren gemäss Art. 13.

Sie nimmt die Jahresberichte von Präsidentin/Präsident, Kassierin/Kassier und Revisorinnen/Revisoren entgegen.

Sie nimmt die Jahresrechnung ab.

Sie setzt die Höhe der Parteibeiträge fest unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Beitragshöhe der SP Schweiz, der SP Kt. ZH und der SP Bezirk Hinwil.

Sie übernimmt nötigenfalls die Kompetenzen der Sektionsversammlung.

Die Versammlung ist mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

Anträge seitens der Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorab dem Vorstand zu melden.

## Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Wenn ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat sie der Vorstand auf den nächstmöglichen Termin einzuberufen.

Ihre Kompetenzen sind sinngemäss dieselben wie diejenigen der ordentlichen Generalversammlung.

Die Versammlung ist mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuberufen.

## Art. 10 Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

Sie dient der Information und der Meinungsbildung der Mitglieder.

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und wählt Kandidatinnen und Kandidaten der SP Rüti für die Behörden sowie die Delegierten an den Parteitagen der SP Schweiz, der SP Kt. ZH sowie der SP Bezirk Hinwil. Sie nimmt Stellung zu aktuellen Fragen, Wahlen und Abstimmungen.

Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern muss der Vorstand innerhalb von 20 Tagen eine Sektionsversammlung einberufen.

## Art. 11 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitglieder.

Die Generalversammlung wählt PräsidentIn, KassierIn und die übrigen Mitglieder für ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Das Präsidium kann als Co-Präsidium geführt werden, beide Personen müssen hierfür an der Generalversammlung ins Amt gewählt werden.

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie Schulpflegerinnen und Schulpfleger sind von Amtes wegen Beisitzende.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

## Art. 12 Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand hat die Geschäfte der SP Rüti gewissenhaft zu führen.

Er erstellt ein Jahresbudget zu Händen der Sektionsversammlung.

Er vertritt die Sektion nach Aussen und nimmt die Kommunikation nach Aussen wahr.

## Art. 13 Revisorinnen und Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen oder Revisoren für ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen und Revisoren haben mindestens einmal im Jahr die Parteikasse zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## Art. 14 Arbeitsgruppen

Die Sektion kann Arbeitsgruppen gründen oder sich an solchen beteiligen.

In den Arbeitsgruppen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.

Vorstand und Sektionsversammlung können Aufträge an die Arbeitsgruppe oder an die dort mitarbeitenden Sektionsmitglieder erteilen.

## Art. 15 Beschlussfassung

Der Vorstand protokolliert die Beschlüsse, deren Gültigkeit künftige Entscheidungen betrifft.

Auf Antrag der Sektionsversammlung oder der Generalversammlung wird ein Beschluss protokolliert, geändert oder gelöscht. Der Antrag bedarf des einfachen Mehrs der anwesenden Mitglieder, um seine Wirkung zu erlangen. Der genaue Wortlaut wird im Antrag festgelegt.

Jede Protokollierung, Änderung oder Löschung wird mit Datum der Änderung und Name der ausführenden Person versehen.

An der Sektions- und Generalversammlung können die Mitglieder Auskünfte über die protokollierten Beschlüsse vom Vorstand verlangen.

## Art. 16 Finanzen

Die benötigten Mittel werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Zinsen und Spenden aufgebracht.

Der Vorstand entscheidet über einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 3000.—und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500.—

Höhere Ausgaben müssen von der Sektionsversammlung bewilligt werden.

Über die Beteiligung an Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und dergleichen entscheidet die Sektionsversammlung.

## Art. 17 Auflösung

Die SP Rüti kann sich auf Beschluss der Generalversammlung auflösen, wenn mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

Das restliche Vermögen geht in diesem Fall an die SP Bezirk Hinwil über.

## Art. 18 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Annahmen durch die Generalversammlung und nach Prüfung und Genehmigung durch die SP Kt. ZH in Kraft.

Diese Statuten können von der Generalversammlung revidiert werden, sofern mindestens 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden Mitglieder dies befürworten.

Die Änderungen bedürfen der Prüfung und Genehmigung durch die SP Kt. ZH.

Angenommen durch die Generalversammlung am 24. Juni 2016

Genehmigt durch die SP Kt. ZH am 28. November 2016